

1484/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
betreffend Pflegefreistellung, Nr. 1569/J, vom 29.11.1996

1.Frage:

Wurden bereits Überlegungen angestellt, die Pflegefreistellung nicht auf den
gemeinsamen Haushalt abzustellen, sondern auf explizit aufgezählte nahe
Verwandte?

Antwort

An eine Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme
der Pflegefreistellung ist derzeit nicht gedacht.

2.Frage:

Gibt es Kalkulationen, denen zufolge eine diesbezügliche gesetzliche Rege-
lung zu vermehrter Inanspruchnahme der Pflegefreistellung führen würde
und wenn ja, wie hoch beliefen sich die dadurch entstehenden Kosten?

Antwort

Da derzeit keine Änderung der gesetzlichen Regelung in Vorbereitung ist, liegt,
keine Kostenberechnung im Sinne der Anfrage vor.

3.Frage:

Welche sozialen Gründe sprechen Ihrer Meinung nach dafür, die Pflegefreistellung auf im Haushalt lebende Personen einzuschränken?

Antwort

Die genaue Umschreibung der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale des im § 16 UrlG besonders ausgeformten Dienstverhinderungsgrundes der Pflegefreistellung dient der Rechtssicherheit und beugt mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Pflegefreistellungen vor. Das Vorliegen des gemeinsamen Haushalts weist auf das besondere Naheverhältnis und die starke Verbundenheit zwischen ArbeitnehmerInnen und den explizit angeführten nahen Angehörigen hin, aus dem sich die sittliche Verpflichtung zur notwendigen Pflege ergibt, die die Leistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag im Einzelfall verdrängen kann.

4.Frage:

Auf welchen "gemeinsamen Haushalt" bezieht sich diese Bestimmung beim Vorliegen mehrerer Wohnsitze?

Antwort

§ 16 UrlG stellt nicht auf "Wohnsitz" ab, sondern auf das Vorliegen des "gemeinsamen Haushaltes". Entscheidend ist nicht die polizeiliche Meldung, die nur eine Indiz für den tatsächlichen Wohnsitz wäre; maßgeblich für den gemeinsamen Haushalt ist vielmehr die tatsächliche Wohngemeinschaft, konkretisiert im gemeinsamen Wohnen und Wirtschaften.